Geleisteten aus, sondern sie kann auch die hinreichende Grundlage abgeben für eine gültige Bürgschaft

L. 7 D. de fideiuss. 46, 1

und für ein gültiges constitutum.

L. 1 §. 7 D. de pecunia const. 13, 5.

Windscheid, Lehrb. der Pand. §. 288 Nr. 4, §. 289 Nr. 3.

Die neue Verpflichtung des Verklagten vom J. 1865 würde denn also als ein constitutum (debiti proprii) sich darstellen und als solches klagbar sein.

---

# XXV.

## Gibt es ein zulässiges Beweismittel der amtlichen Auskunft?

Mitgetheilt von demselben.

In einem an unser Spruchcollegium gelangten Processe hatte eine Partei bei der Beweisantretung über die von ihr zu beweisende Thatsache, daß und in welchem Betrage ihr aus zwei frühern Processen Proceßkosten erwachsen seien, als Beweismittel „die amtliche Auskunft" eines auswärtigen Gerichtes und der Salarienkassenverwaltung eines andern auswärtigen Gerichtes bezeichnet.

Im Einklange mit der in einem Generalrescripte vom 21. Oktober 1858 ausgesprochenen Ansicht des Herzoglich Anhaltischen Oberlandesgerichtes zu Dessau hat unser Collegium dieses Beweismittel als unzulässig verworfen. Und zwar aus folgenden Gründen:

Dieses Beweismittel läßt sich nicht, wie es von Seite des ersten Richters geschehen, unter den Gesichtspunkt eines Zeugenbeweises bringen; denn als Zeugen können niemals abstract gewisse öffentliche Behörden als solche, sondern immer nur be-

stimmte concrete Personen bezeichnet werden, 'als z. B. der gegenwärtige Salarienkassenrendant eines gewissen Gerichtes. Allerdings können auch von öffentlichen Behörden als solchen Zeugnisse über Gegenstände ihres Amtes ausgestellt werden, allein dieses kann in keiner andern, als in der urkundlichen Form geschehen, indem nur der Gebrauch dieser Form unter Beidrückung des Amtssiegels ein Zeugniß als ein von einer öffentlichen Behörde als solcher ausgehendes erscheinen läßt. Daraus folgt, daß amtliche Zeugnisse einer Behörde als solcher als Beweismittel stets nur in Form eines Urkundenbeweises gebraucht werden können. Sie müssen also bei der Beweisantretung als Urkunden gehörig inducirt und im Productionstermin im Original vorgelegt werden. Ein mit der Beweisantretung verbundener bloser Antrag an das Gericht, ein solches amtliches Zeugniß erst einzuholen, genügt nicht. Ein solcher Antrag erscheint vielmehr als das Ansinnen, dem Beweisführer ein gewisses Beweismittel von Gerichtswegen erst zu verschaffen, ein Ansinnen, welchem Folge zu geben das Gericht weder die Pflicht, noch selbst nur das Recht hat. Es ist Sache des Beweispflichtigen, sich selbst an die betreffende Behörde zu wenden und von ihr das benöthigte Zeugniß zu erwirken. Zudem ist nicht abzusehen, daß eine Behörde zur Hergabe amtlicher Zeugnisse in rein privaten Angelegenheiten bereitwilliger und geneigter sein sollte, wenn das Ansuchen darum durch ein Proceßgericht vermittelt, als wenn es von der betheiligten Partei unmittelbar an sie gerichtet wird. Sind Gründe vorhanden, die Erfüllung des Gesuches in dem letzten Fall zu verweigern, so müssen sie ihr eben so gut auch in dem ersten Fall im Wege stehen; denn die Sachlage bleibt offenbar unverändert ganz dieselbe, mag nun das Gesuch von der Partei unmittelbar, oder mag es durch Vermittelung des Gerichtes gestellt werden.